

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame  
Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU  
- 20. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

**§ 1  
Änderung**

Die Unternehmenssatzung des AWA-Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21.06.2006 (Amtsblatt Nr. 25 vom 28.06.2006 / S. 1) zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 31.10.2013 (Amtsblatt der AWA Nr. 9 vom 20.11.2013 / S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 Buchstabe o) wird folgender Buchstabe p) eingefügt:  
p) ab dem 01.01.2024 die Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) in den Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee, ohne die Straßenentwässerung. Die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee werden gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.01.2024 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, ausgegliedert. Die Vereinbarungen über die Ausgliederungen vom 06.12.2023 (Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d und 2e) sind Bestandteile dieser Unternehmenssatzung.
  
2. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder elektronisch“ nach „schriftlich“ ergänzt.
  
3. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  
4. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:  
Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzungen, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter, falls dieser die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen, über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art. 95 Abs. 1 Go. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplans (§ 16 KUV) sowie eines fünfjährigen Finanzplans (§ 19 KUV) und schreibt diesen entsprechend fort. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§16 Abs. 2 KUV)

6. Bei § 9 Abs. 2 wird am Ende folgender Satz eingefügt:

Die einschlägigen gültigen Vorschriften der KommHV-Doppik für ein Kommunalunternehmen werden angewendet.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung ersetzt die Unternehmenssatzung vom 01.12.2022 (Amtsblatt der AWA Nr. 15 vom 07.12.2012 / S. 7), die als nichtig betrachtet wird und tritt zum 01.01.2024 in Kraft. § 1 Nr. 2 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Herrsching, den 06.12.2023

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Christian Schiller  
Verwaltungsratsvorsitzender

Maximilian Bleimaier  
Vorstand